

Statuten Dive Team Lakeland



I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Dive Team Lakeland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Sein Sitz befindet sich in Brügg

Art. 2 Zweck

- 1 Das „Dive Team Lakeland“ ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung und Pflege des Tauchsports.
- 2 Er tut dies vor allem durch:
 - Durchführen von Kursen im Bereich des Tauchen, Apnoe und der Nothilfe
 - Ausbildung von Rettungstauchern
 - Durchführung von Fortbildungskursen
 - Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder
 - Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des Wassersport Gedankens
 - Regelmässige geführte Tauchgänge
 - Grössere und kleinere Mitgliederanlässe
- 3 Das „Dive Team Lakeland“ kann im Rahmen der Zielsetzungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
- 4 Die Organe und Mitglieder des „Dive Team Lakeland“ erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich. Ausgenommen sind spezielle Tätigkeiten und Kurse, welche durch Richtlinien vom Vorstand geregelt werden.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des „Dive Team Lakeland“ sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) einzuhalten, die Ziele zu fördern und die Bemühungen der Organe zu unterstützen.
- 2 Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
- 3 Die Mitglieder werden zu den Veranstaltungen des „Dive Team Lakeland“ eingeladen.

Statuten Dive Team Lakeland



- 4 Die Mitglieder können die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung beantragen.
- 5 Für Unfälle, welche Teilnehmer an Tauchgängen, Übungen, Kursen oder andern Veranstaltungen zustossen, kann das „Dive Team Lakeland“ nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Tauch-/ Übungstätigkeit, Kursarbeit sowie andern Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

Art. 6 Aufnahme

Mitglieder werden durch den Vorstand des „Dive Team Lakeland“ aufgenommen. Das „Dive Team Lakeland“ führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 7 Aktivmitglieder

Personen, die am Tauchsport interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.

Art. 8 Jugendliche

Jugendliche bis sechzehn Jahre, die am Tauchsport interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, zahlen die Hälfte des regulären Mitgliederbeitrages.

Art. 9 Gönner

Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen des „Dive Team Lakeland“ bekunden und den Verein durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Gönner aufgenommen werden.

Art. 10 Ehrenmitglieder

- 1 Personen, die sich im „Dive Team Lakeland“ im besonderen Ausmass eingesetzt haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 11 Austritt

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Wer den Richtlinien des „Dive Team Lakeland“ nicht gerecht wird oder seinen Pflichten gegenüber des Vereines nicht nachkommt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 2 Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.
- 3 Mitglieder, die nach der ersten Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende der Mahnfrist nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft per sofort ausgeschlossen werden.

Statuten Dive Team Lakeland



III Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des „Dive Team Lakeland“ sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren / Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 14 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

Art. 15 Einladung

Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt 30 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.
Die schriftliche Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 16 Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Art. 17 Vorsitz

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 18 Teilnahme

- 1 Die GV ist obligatorisch und eine Abmeldung ist schriftlich zu begründen.
- 2 Unentschuldigtes Fernbleiben der Generalversammlung wird mit einem Sponsorenbeitrag von 20.- geahndet.

Art. 19 Stimmrecht

- 1 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Jugendliche sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
- 2 Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

- 1 Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Statuten Dive Team Lakeland



- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
- 3 Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Geschäfte
- Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten

Art. 22 Statutarische Geschäfte

Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Mitteilungen, Wahl der Stimmezähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte in Kurzform:
 - Präsident
 - Kassier
 - Revisoren
 - weitere Vorstandsbereiche
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren/Kontrollstelle
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Wahlen Vorstand (jedes Mitglied in seinem Ressort)
- Wahl der Revisoren/Kontrollstelle
- Festlegen der Vorstandskompetenz betreffend nicht budgetierter Ausgaben
- Genehmigung des Budgets, des Tätigkeits- und Materialprogrammes des laufenden Vereinsjahres und Festsetzung der "Mitgliederbeiträge des Folgejahres"
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen

Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

- 1 Der geschäftsführende Vorstand umfasst mindestens sechs Personen. Es sind dies:
 - Präsident / -in
 - Vize-Präsident / -in
 - Kassier / -in
 - Sekretär / -in
 - Beisitzer / -in 1
 - Beisitzer / -in 2
- 2 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Vertretung

- 1 Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

Statuten Dive Team Lakeland



- 2 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 25 Unterschrift

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.
- 2 Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.

Art. 26 Einberufung

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Art. 27 Befugnisse und Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
 - Einsetzen von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte
 - Die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe.
 - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten.
 - Das Erstellen und Anpassen für den Betrieb nötigen Reglemente. Er stellt sicher, dass die Mitglieder zeitnah darüber informiert werden.
- 2 Der Vorstand kann der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.

Art. 28 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Die Revisoren / Kontrollstelle

Art. 29 Revisoren

- 1 Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren.
- 2 Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.
- 3 Die Rechnungsrevisoren müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- 4 Die Buchprüfung muss durch kompetente Personen erfolgen.
- 5 Für jedes neue Vereinsjahr wird ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt.

Statuten Dive Team Lakeland



IV. Finanzen

Art. 30 Mittel

Die finanziellen Mittel des „Dive Team Lakeland“ werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Dienstleistungen des „Dive Team Lakeland“
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Dienstleistungen und Materialverkauf

Art. 31 Ausgaben

- 1 Die Kompetenz des Vorstandes für nicht dringliche Ausgaben wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Dringliche Ausgaben, welche den Betrieb aufrecht erhalten, können durch den Vorstand ohne Genehmigung der Generalversammlung getätigt werden. Er stellt sicher, dass die Mitglieder zeitnah darüber informiert werden.
- 2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 3 Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.

Art. 32 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. (Art. 75a ZGB)
Die Mitglieder können nicht haftbar gemacht werden.
- 2 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V. Statuten-Revision und Auflösung des Vereines

Art. 33 Revision

- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
- 2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

Art. 34 Auflösung

- 1 Die Auflösung des „Dive Team Lakeland“ kann durch eine hierzu besonders Auflösung einberufene Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2 Das Vermögen des „Dive Team Lakeland“ wird nach dem Begleichen aller noch offenen Verbindlichkeiten und das zufriedenstellen der Gläubiger zu 2/3 an den Rettungsdienst Bielersee und 1/3 an den SUSV gespendet.

Statuten Dive Team Lakeland



VI. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Art. 35 Genehmigung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 31.03.2023 in Port angenommen.
- 2 Sie treten durch den Vorstand per sofort in Kraft.

Port, 31.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wegmüller', is written over a faint rectangular box.

Matthias Wegmüller
Präsident